

Österreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN,
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

z.Hd. Mag. Barbara Breitenecker
barbara.breitenecker@bmfwf.gv.at

BETRIFFT:

20. Oktober 2025

**ENTWURF EINER VERORDNUNG DER BUNDESMINISTERIN FÜR
FRAUEN, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG ÜBER DIE HÖHE DER
BEIHILFEN FÜR AUSLANDSSTUDIEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft dankt vorab für die Übersendung des vorliegenden Verordnungsentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen das Anliegen, die in mehrfacher Hinsicht veraltete Verordnung über die Höhe der Beihilfen für ein Auslandsstudium zu reformieren. Wir anerkennen und begrüßen auch, dass es in vielen Fällen zu einer Anhebung der Auslandsbeihilfe kommen wird.

Kritisch sehen wir jedoch folgende Punkte:

1. Unsachliche Einschränkung des Empfänger_innenkreises der erhöhten Beihilfe für Auslandsstudien

Gemäß § 1 Abs 2 des Verordnungsentwurfes sollen „Studierende, die lediglich eine Studienbeihilfe gemäß § 26 Abs 1 StudFG beziehen“, einen Zuschlag von 180 EUR erhalten. Laut Erläuterungen soll dies die Vorgängerbestimmung ersetzen, nach der niedrigere Sätze für Studierende galten, die als „auswärtig“ im Sinne des StudFG galten und daher eine erhöhte Studienbeihilfe bezogen. Hinter der bisherigen Regelung steht der sachgerechte Gedanke, dass sich nicht-auswärtige Studierende während des Auslandsaufenthalts in der gleichen Situation wie auswärtige Studierende befinden, was die Notwendigkeit der Wohnraumfinanzierung anbelangt - ein Aufwand, der bei auswärtigen

Studierenden durch die erhöhte Studienbeihilfe abgegolten wird, bei nicht-auswärtigen Studierenden durch eine erhöhte Beihilfe für das Auslandsstudium.

Aus den Erläuterungen wird erkennbar, dass die Differenzierung weiterhin entlang von auswärtig Wohnenden und „Elternwohner_innen“ (= jene, die bei Ihren Eltern wohnen bzw. deren Eltern verhältnismäßig nah zum Studienort wohnen), getroffen werden soll. Leider spiegelt sich diese Unterscheidung nicht durchgehend im Wortlaut des Verordnungsentwurfs.

Wenn nämlich – wie es der Verordnungsentwurf vorsieht - nur jene Studierenden, die „lediglich“ Studienbeihilfe gemäß § 26 Abs 1 StudFG beziehen, den Zuschlag erhalten, dann bekommen zwar „Elternwohner_innen“ ohne Kinder und ohne Behinderung den Zuschlag, **nicht jedoch jene „Elternwohner_innen“, die Kinder pflegen, eine Behinderung haben, Vollwaisen sind oder mind. 24 Jahre alt sind.**

Es fallen laut Verordnungsentwurf all jene Studierenden aus der Zuschlagsregelung, deren Grundbetrag der Studienbeihilfe gemäß § 26 Abs 2 Z 1, Z 2, Z 3 und Z 5 StudFG erhöht wird (Vollwaisen, verheiratete/verpartnerte Studierende, Studierende mit Kindern, Studierende, die das 24. Lebensjahr vollendet haben). Ebenfalls aus der Zuschlagsregelung fallen jene, die einen Erhöhungsbetrag gemäß § 26 Abs 8 StudFG erhalten (Studierende mit Behinderung), sowie Studierende, welche eine Studienbeihilfe nach Selbsterhalt beziehen.

Das ist eine unsachliche Schlechterstellung jener Studierender, die einen gleichbleibend erhöhten Mehraufwand (zB aufgrund von Behinderung oder Elternschaft) haben. Darüber hinaus sind solche Studierende im Rahmen eines Auslandsaufenthalts in der Regel gezwungen, einen zusätzlichen Wohnsitz zu begründen. Gerade bei Studierenden nach Selbsterhalt, Studierenden mit Kindern oder verheirateten Studierenden ist es sachfremd, zu erwarten, dass diese den Wohnsitz in Österreich aufgeben um einen neuen Wohnsitz im Ausland im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes zu begründen. Diese Studierenden müssen daher doppelte Wohnkosten tragen, und diese sollten durch den Zuschlag von EUR 180 zumindest abgemildert werden.

Wir empfehlen daher, den Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen. § 1 Abs 2 sollte lauten: „Für Studierende, welche keine erhöhte Studienbeihilfe erhalten sowie für Studierende, welche eine erhöhte Studienbeihilfe aus anderen Gründen als § 26 Abs 2 Z 4 StudFG erhalten, erhöhen sich die Sätze gemäß Abs. 1 um einen Betrag in Höhe von 180 Euro.“

2. Höhe der Beihilfen – Novellierungsbedarf der gesetzlichen Grundlage und Preissteigerungen

Gemäß § 56 Abs 1 StudFG ist die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium mit 630 EUR monatlich begrenzt, wobei diese Grenze nicht annähernd an die Inflation angepasst wurde. Dadurch entsteht das große Problem, dass der Verordnungsentwurf die derzeit geltenden Richtsätze in vielen Fällen nicht an die Preissteigerungen seit 2001 (dem Jahr des Erlasses der derzeit geltenden VO für Beihilfen für Auslandsstudien) anpassen kann. Wir regen daher jedenfalls an, die Bestimmung des § 56 Abs 1 StudFG im Rahmen der nächsten StudFG-Novelle an die Preissteigerung anzupassen. Die gesetzlich vorgesehene Höhe der maximalen Auslandsbeihilfe ist, mit Ausnahme einer geringfügigen Erhöhung im Jahr 2022, seit Inkrafttreten der Stammfassung des Studienförderungsgesetzes im Jahr 1992 (damals noch 8.000 Schilling) unverändert. Die entsprechende Preissteigerung ist aufgrund der veralteten VPI daten (VPI 1996 damals noch nicht anwendbar) leider nur schwer zu berechnen, beträgt aber nach eigenen Berechnungen des Referats für Sozialpolitik basierend auf dem VPI 1986, welcher freilich nur für Österreich gilt, aber sicherlich eine Richtschnur für Preissteigerungen auch im Ausland bilden kann, ca 118,4%.

Nichtsdestotrotz ergibt sich aus den derzeit in § 56 Abs 1 StudFG vorgesehenen 630 EUR eine Richtschnur hinsichtlich der nunmehr möglichen vorzusehenden Höhe. Die Basissätze laut Verordnungsentwurf betragen hingegen (ohne Zuschlag) maximal 450 EUR. Hier könnte beispielsweise der Basissatz generell angehoben werden und der Zuschlag geringer ausfallen. Weiters ist bei der Festsetzung der Höhe gem § 56 Abs 1 StudFG „auf die durchschnittlichen Mehrkosten Bedacht zu nehmen, die sich aus der Lebensführung und dem Studium im Ausland ergeben.“ Auch wenn eine stärkere Pauschalisierung der Sätze und die Bildung von Ländergruppen zulässig erscheint, so darf dies im Ergebnis dennoch nicht zu einem groben Missverhältnis zwischen Höhe der Beihilfe und durchschnittlichen Mehrkosten in bestimmten Ländern führen.

Laut Erläuterungen ergibt sich der Reformbedarf unter anderem daraus, dass die Sätze seit 2001 nicht mehr angehoben wurden, obwohl es seit 2001 einen Kaufkraftverlust von 80 % gab. Unseres Erachtens wird der Verordnungsentwurf dem Anliegen, die Inflation des letzten Jahrzehnts zu berücksichtigen, bei weitem nicht gerecht. Wie oben bereits ausgeführt, erkennt die Österreichische Hochschüler_innenschaft durchaus an, dass der Verordnung hier durch die gesetzliche Grundlage enge Grenzen gesetzt sind und es in einigen Fällen zu Verbesserungen kommt. Dennoch argumentieren auch die Erläuterungen mit Preissteigerungen seit 2001, sodass wir im Folgenden einige Beispiele für reale Kürzungen der Beihilfe für Auslandsstudien im Verhältnis zum Jahr 2001 präsentieren wollen.

Die Beihilfe für ein Auslandsstudium in Japan betrug für auswärtige Studierende bisher EUR 472. Nunmehr wird für ein Auslandsstudium in Japan eine Beihilfe für

ein Auslandsstudium von EUR 450 ausbezahlt, die Beihilfe für ein Auslandsstudium in Japan wird also um etwa 5 % gekürzt. Tatsächlich beträgt die Inflation in Japan seit 2002 etwa 16 %. Die Beihilfe für ein Auslandsstudium in Japan hat sich also real seit der letzten Verordnung im Jahr 2001 um mehr als 20 % verringert.

Die Beihilfe für ein Auslandsstudium in den USA, eines der wichtigsten Länder für Studierendenmobilität, betrug bisher EUR 327 für auswärtige Studierende. Nunmehr wird für ein Auslandsstudium in den USA eine Beihilfe für ein Auslandsstudium von EUR 450 ausbezahlt, die Beihilfe für ein Auslandsstudium in den USA wird also um etwa 38 % erhöht. Tatsächlich beträgt die Inflation in den USA seit 2002 etwa 80 %. Auch hier kam es also im Verlauf der letzten 23 Jahre zu einer realen Kürzung, trotz der geplanten Erhöhung.

Freilich fielen diese Beispiele noch drastischer aus, würde man der jetzigen Anpassung der Auslandsbeihilfen-Sätze die Preissteigerung seit Einführung des Studienförderungsgesetzes im Jahr 1992 gegenüberstellen, mit welcher im Wesentlichen der derzeit geltende Höchstsatz normiert wurde.

3. Zusammenfassung

Im Lichte der nicht-erfolgten Anpassung der Beihilfensätze an die Preissteigerungen über Jahrzehnte, erwarten wir zumindest eine Entschärfung der Härten, welche der Ordnungsgeber nunmehr neu schafft! Jene Student_innen, die aus anderen Gründen als der Auswärtigkeit eine (höhere) Studienbeihilfe nach § 26 Abs 2 erhalten, müssen weiterhin eine erhöhte Beihilfe für ihr Auslandsstudium bekommen!

Wir empfehlen daher, den Verordnungsentwurf entsprechend anzupassen. § 1 Abs 2 sollte lauten: „Für Studierende, welche keine erhöhte Studienbeihilfe erhalten, sowie für Studierende, welche eine erhöhte Studienbeihilfe aus anderen Gründen als § 26 Abs 2 Z 4 StudFG erhalten, erhöhen sich die Sätze gemäß Abs. 1 um einen Betrag in Höhe von 180 Euro.“

Darüber hinaus regen wir an, nach einer etwaigen, und unseres Erachtens dringend nötigen, Erhöhung des gesetzlich festgelegten Maximalbetrages der Beihilfe für Auslandsstudien jedenfalls auch nochmals die dazugehörige Durchführungsverordnung, in der die Sätze für die einzelnen Länder festgelegt werden, anzupassen und alle Sätze insgesamt zumindest an die Preisentwicklung der letzten 20-30 Jahre anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen,

Selina Wienerroither
Vorsitzende

Viktoria Kudrna
1. Stv. Vorsitzende 2.

Umut Ovat
Stv. Vorsitz

Sina Lenherr
Referentin für Sozialpolitik